



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Dezember 2015
(OR. en)

13899/1/15
REV 1

LIMITE

PV/CONS 60
ECOFIN 838

ENTWURF EINES PROTOKOLLS¹

Betr.: 3421. Tagung des Rates der Europäischen Union (**WIRTSCHAFT UND FINANZEN**) vom 11. November 2015 in Brüssel

¹ Informationen über Gesetzgebungsberatungen, sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen des Rates sind in Addendum 1 enthalten.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Annahme der vorläufigen Tagesordnung 3

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

2. Annahme der Liste der A-Punkte 3

3. Sonstiges..... 3

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

4. Annahme der Liste der A-Punkte 3

5. Aktionsplan der Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion 4

6. Verwirklichung der Bankenunion 4

7. Einheitlicher Abwicklungsmechanismus - Modalitäten der Brückenfinanzierung..... 4

8. Wirtschaftspolitische Steuerung und Folgemaßnahmen zu dem Bericht der fünf Präsidenten
"Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden" 4

9. Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen 5

10. Nachbereitung der Tagungen der G20 und des IWF vom 8. bis 11. Oktober 2015 in Lima 5

11. Sonstiges..... 5

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 6

*

* *

1. **Annahme der vorläufigen Tagesordnung**
13662/15 OJ CONS 59 ECOFIN 826

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

2. **Annahme der Liste der A-Punkte**
13663/15 PTS A 82

Der Rat nahm die in Dokument 13663/15 enthaltenen A-Punkte an.

Die Dokumentenangaben zu Punkt 2 müssen wie folgt lauten:

TOP 2: 13511/15 CODEC 1428 PI 78
+ ADD 1 REV 1
10373/15 PI 42 CODEC 949
+ COR 1 (es)
+ ADD 1

Einzelheiten zur Annahme dieser Punkte sind im Addendum enthalten.

3. **Sonstiges**

- **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
= Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die Gesetzgebungsdossiers im Bereich der Finanzdienstleistungen.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

4. **Annahme der Liste der A-Punkte**
13664/15 PTS A 83

Der Rat nahm die in Dokument 13664/15 enthaltenen A-Punkte an.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

5. **Aktionsplan der Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion**

- = Schlussfolgerungen des Rates
13531/15 EF 194 ECOFIN 819 UEM 389 SURE 27
+ COR 1
+ COR 2 (el, fi, lv, mt, sk, hr)

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen zum Aktionsplan der Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion (siehe Dokument 13922/15) an.

6. **Verwirklichung der Bankenunion**

- = Informationen über den Stand der betreffenden Dossiers

Der Rat wurde über den Sachstand hinsichtlich der Verwirklichung der Bankenunion unterrichtet und nahm zur Kenntnis, dass die erforderlichen Maßnahmen auf nationaler Ebene dringend beschleunigt werden müssen.

7. **Einheitlicher Abwicklungsmechanismus - Modalitäten der Brückenfinanzierung**

- = Orientierungsaussprache im Hinblick auf eine politische Einigung

Die Minister vereinbarten das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Bereitstellung einer Brückenfinanzierung für den einheitlichen Abwicklungsfonds mit dem Ziel, die endgültigen Brückenfinanzierungsvereinbarungen im Dezember zu billigen.

8. **Wirtschaftspolitische Steuerung und Folgemaßnahmen zu dem Bericht der fünf Präsidenten "Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden"**

- = Erläuterungen der Kommission und erster Gedankenaustausch
13356/15 ECOFIN 800 UEM 385
13348/15 ECOFIN 798 UEM 383
13352/15 ECOFIN 799 UEM 384
13374/15 ECOFIN 803 UEM 387
13358/15 ECOFIN 801 UEM 386
13330/15 ECOFIN 796 UEM 382
+ ADD 1

Der Rat führte einen ersten Gedankenaustausch über das Maßnahmenpaket, das die Kommission am 21. Oktober 2015 im Anschluss an den Bericht der fünf Präsidenten "Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden" vorgelegt hatte.

9. Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen

- Vorbereitung der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) (Paris, 30. November - 11. Dezember 2015)
 - = Schlussfolgerungen des Rates
13478/2/15 REV 2 ECOFIN 813 ENV 658 CLIMA 120

Der Rat nahm die in Dokument 13875/15 enthaltenen Schlussfolgerungen des Rates an.

Die polnische Delegation gab die in der Anlage wiedergegebene Erklärung ab.

10. Nachbereitung der Tagungen der G20 und des IWF vom 8. bis 11. Oktober 2015 in Lima

- = Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat wurde vom Vorsitz und der Kommission über die Tagungen der G20 und des IWF unterrichtet, die vom 8. bis 11. Oktober 2015 in Lima stattfanden.

11. Sonstiges

Unter diesem Punkt wurden keine Fragen zur Sprache gebracht.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL
ZU NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN TÄTIGKEITEN

- Zu B-Punkt 9:** **Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen**
- **Vorbereitung der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) (Paris, 30. November - 11. Dezember 2015)**
 - = **Schlussfolgerungen des Rates**

ERKLÄRUNG POLENS

"Das neue internationale Abkommen sollte gewährleisten, dass das Weltklima für künftige Generationen geschützt wird. Wir sollten alle danach streben, in Paris einen endgültigen Kompromiss zu erzielen, der gerecht, realistisch und für alle Parteien annehmbar ist.

Polen leistet Entwicklungsländern auf freiwilliger Basis finanzielle Unterstützung und ist bereit, diese Unterstützung im Einklang mit den gegenwärtigen Regelungen fortzusetzen, um den Verhandlungsprozess zu fördern.

Der derzeitige freiwillige Charakter der Finanzbeiträge wird für die Zeit bis 2020 und danach – wenn das neue internationale Abkommen in Kraft tritt – beibehalten. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2009 können den EU-Mitgliedstaaten keine bindenden Verpflichtungen auferlegt werden, wenn nicht zuvor eine Einigung über die interne Lastenverteilung erzielt wurde, die vom Europäischen Rat zu billigen ist.

Polen ist der Ansicht, dass die Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) nicht so auszulegen sind, dass vor oder nach 2020 – ungeachtet der Annahme des neuen internationalen Abkommens – für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliche finanzielle Verpflichtungen angenommen werden dürfen."

- Zu A-Punkt 21:** **Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zum Beitritt der Republik Liberia zur Welthandelsorganisation**
- = **Annahme**

ERKLÄRUNG IRLANDS

"Die Bestimmungen des vom Rat gebilligten Beschlusses bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für Irland als Teil der Union nur bindend, wenn Irland mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands und des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte. Irland wird dafür Sorge tragen, dass die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken gemäß den vorgenannten Bestimmungen gestattet wird."

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für das Vereinigte Königreich als Teil der Union nur bindend, wenn das Vereinigte Königreich mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission begrüßt die Annahme des Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts der EU, wonach der Beitritt der Republik Liberia zur Welthandelsorganisation befürwortet wird.

Die Kommission stellt fest, dass vorgeschlagen wird, dass hinsichtlich dieses Beitritts ein Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Standpunkt der Mitgliedstaaten in der Welthandelsorganisation einvernehmlich angenommen wird. Die Kommission weist darauf hin, dass es möglich gewesen wäre, einen EU-Beschluss anzunehmen, so dass ein entsprechender gesonderter Beschluss unnötig gewesen wäre."

- Zu A-Punkt 40:**
- (a) **Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren**
 - (b) **Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der Sozialpolitik im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren**
- = **Annahme**

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Die Tschechische Republik unterstützt voll und ganz das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) der Internationalen Arbeitsorganisation.

Die Tschechische Republik hat allerdings immer noch Zweifel bezüglich einer ausschließlichen Zuständigkeit der EU in dem unter das Protokoll fallenden Bereich, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung des Wortlauts des Artikels 82 Absatz 2 und des Artikels 153 Absatz 2 AEUV (beide Bestimmungen erlauben dem Europäischen Parlament und dem Rat die Festlegung von Mindestvorschriften oder -anforderungen) sowie des Gutachtens 2/91, in dem der Gerichtshof der Europäischen Union speziell im Zusammenhang mit der IAO festgestellt hat, dass die Bestimmungen eines völkerrechtlichen Übereinkommens die durch die EU erlassenen Vorschriften nicht berühren, wenn sowohl mit dem Übereinkommen als auch mit den Rechtsvorschriften der EU Mindeststandards festgelegt werden."

ERKLÄRUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FÜR DAS RATSPROTOKOLL, DER SICH DIE HELLENISCHE REPUBLIK, UNGARN UND RUMÄNIEN ANSCHLIESSEN

"Die Kommission hat zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) der Internationalen Arbeitsorganisation hinsichtlich der Teile, die (1) gemäß Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben a und b AEUV oder (2) gemäß Artikel 82 Absatz 2 AEUV in die Zuständigkeit der Union fallen, zu ratifizieren. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV wird als verfahrensrechtliche Grundlage für die Ratsbeschlüsse genannt.

Die Bundesrepublik Deutschland betont die rechtliche und politische Bedeutung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) der Internationalen Arbeitsorganisation. Sie befürwortet ausdrücklich die Ziele des Rechtsinstruments und die Ratifizierung des Protokolls durch alle Mitgliedstaaten auch im Interesse der Union sowie die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, das Protokoll zu ratifizieren, und wird das Ratifizierungsverfahren in Deutschland so schnell wie möglich einleiten.

Allerdings gibt es zu den zugrunde liegenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen konträre Rechtsauffassungen, die noch nicht bereinigt werden konnten. Aus deutscher Sicht ist Artikel 218 Absatz 6 AEUV, der als verfahrensrechtliche Grundlage herangezogen wird, für diesen Zweck nicht geeignet. Die Bundesrepublik Deutschland ist jedoch aufgrund der rechtlichen und politischen Bedeutung des Protokolls bereit, die vorgelegten Vorschläge zu billigen und die verfahrensrechtlichen Bedenken, die in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 23. Oktober 2014 dargelegt wurden, außer Acht zu lassen. Die Bundesrepublik Deutschland billigt daher den vorliegenden Beschluss ungeachtet ihrer rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Auslegung von Artikel 218 Absatz 6 AEUV.

Die Bundesrepublik Deutschland möchte die Gelegenheit nutzen, um zusammen mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission praktikable Wege dafür zu sondieren, wie die verfahrensrechtlichen Interessen der Mitgliedstaaten der EU als autonome Mitglieder der IAO einerseits und der Europäischen Union als Hüterin des gemeinschaftlichen Besitzstands andererseits miteinander vereinbart werden können."

ERKLÄRUNG IRLANDS

"Irland möchte unterstreichen, dass es das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation voll und ganz unterstützt.

Irland möchte jedoch klarstellen, dass nach seinem Dafürhalten der Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren, insofern nur für Bereiche gilt, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, als gemeinsame Vorschriften der EU durch das Protokoll berührt werden."

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK MALTA

"Die Republik Malta befürwortet voll und ganz den Inhalt des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) der Internationalen Arbeitsorganisation und beabsichtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

Die Republik Malta hat jedoch große rechtliche und verfahrensrechtliche Bedenken zu den beiden vorgeschlagenen Beschlüssen des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das IAO-Protokoll zu ratifizieren.

Die Republik Malta ist nicht der Auffassung, dass die EU aufgrund der Bereiche, die von dem Protokoll erfasst werden, eine ausschließliche Zuständigkeit hat, da es Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 2 AEUV dem Europäischen Parlament und dem Rat erlauben, Mindeststandards festzulegen, und das Gericht in Gutachten 2/91 das Fazit gezogen hat, dass insbesondere im IAO-Kontext die Bestimmungen einer internationalen Übereinkunft von der EU angenommene Vorschriften nicht berühren, wenn sowohl mit der Übereinkunft als auch mit den Vorschriften der EU Mindeststandards festgelegt werden. Dies wirft Fragen hinsichtlich der Notwendigkeit und Angemessenheit der vorgeschlagenen Ratsbeschlüsse auf. Die Republik Malta bedauert darüber hinaus, dass die Kommission zur Rechtfertigung der Notwendigkeit dieser Beschlüsse keine ausführliche Analyse der Verteilung der Zuständigkeiten vorgenommen hat und dass es im endgültigen Text an Klarheit hinsichtlich des Ausmaßes der ausgeübten Zuständigkeiten (ausschließlich oder geteilt) fehlt.

Ferner ist die Republik Malta nach wie vor nicht davon überzeugt, dass die Verwendung des Artikels 218 Absatz 6 AEUV als verfahrensrechtliche Grundlage angemessen ist, da in Artikel 218 Absatz 6 AEUV ausgeführt wird, dass der Rat "auf Vorschlag des Verhandlungsführers" einen Beschluss über den Abschluss von Übereinkünften zwischen der Union und internationalen Organisationen erlassen kann. Die Benennung eines Verhandlungsführers muss nach Artikel 218 Absatz 3 AEUV durch einen Beschluss des Rates erfolgen. Hinsichtlich des genannten Protokolls ist kein Mandat für die Aushandlung und Annahme des Protokolls auf der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz durch einen Ratsbeschluss erteilt worden. Artikel 218 Absatz 6 AEUV ist daher als verfahrensrechtliche Grundlage zumindest fragwürdig.

Ungeachtet der genannten rechtlichen Bedenken hat die Republik Malta in Anbetracht der Bedeutung des Protokolls, das Malta voll und ganz unterstützt, beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Beschlüsse der Stimme zu enthalten."

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich möchte erklären, dass es das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) befürwortet und beabsichtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

Das Vereinigte Königreich möchte seine Auffassung zu Protokoll geben, dass sich aus dem Protokoll keine ausschließliche externe Zuständigkeit der Union für die Aspekte ergibt, auf die in dem *Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren*, Bezug genommen wird. Es war daher nicht erforderlich, dass die Mitgliedstaaten in einem Maße ermächtigt werden, das sie in die Lage versetzt, das Protokoll im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren. Die Mitgliedstaaten hätten deshalb imstande sein sollen, die Ratifizierung des Protokolls eigenständig in Erwägung zu ziehen.

Das Vereinigte Königreich ist darüber hinaus der Auffassung, dass der Entwurf des *Beschlusses des Rates betreffend Angelegenheiten im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen* eine Maßnahme gemäß Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist und daher dem den Verträgen beigefügten Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unterliegt.

Das Vereinigte Königreich ist nicht der Auffassung, dass es – wie Erwägungsgrund 9 nahelegt – automatisch an der Abstimmung über diesen Beschluss teilnehmen muss, weil es an die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer und an die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten gebunden ist.

Das Vereinigte Königreich wird daher nicht von seinem Recht gemäß Protokoll 21 Gebrauch machen, sich an dem *Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren, zu beteiligen.*"

Zu A-Punkt 42:

- (a) Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von vier Jahren**
= Annahme
- (b) Entwurf einer Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von vier Jahren**
= Annahme
- (c) Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von vier Jahren**
= Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

ERKLÄRUNG POLENS

zum Aufteilungsschlüssel in der Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten

"Polen wiederholt, dass die Fangmöglichkeiten, die der Union nach dem Protokoll zwischen der EU und Mauretanien zur Verfügung stehen, mit EU-Mitteln für die Fischereiflotte der EU gekauft werden. Daher stellen die Quoten- und Lizenzaufteilungen gemäß Artikel 1 dieser Verordnung, insbesondere für die Kategorien 6 und 7 keinen Präzedenzfall für künftige Protokolle dar. Die Kommission wird oftmals und in regelmäßigen Abständen ersucht, zu überwachen, inwieweit die Fangmöglichkeiten der Kategorien 6 und 7 ausgeschöpft werden, damit gewährleistet ist, dass die Regelung für eine Weiteraufteilung nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 frühzeitig in Anspruch genommen wird, um diese Fangmöglichkeiten voll auszuschöpfen und eine Unterbrechung der Fangtätigkeit der betreffenden Flotten zu vermeiden."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen und den Standpunkt verworfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen.

In Bezug auf den Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss des neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Islamischen Republik Mauretanien bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV herangezogen wird, und hält daher an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest."

Zu A-Punkt 46: Delegierter Beschluss der Kommission vom 15.9.2015 zur Ergänzung des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die von den zuständigen PRS-Behörden einzuhaltenden gemeinsamen Mindeststandards
= **Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben**

ERKLÄRUNG DES RATES

"Der Rat bekräftigt die strategische Bedeutung des Systems, das im Rahmen des Galileo-Programms eingerichtet wurde und gegenwärtig installiert wird, sowie der konkreten Zielsetzungen in allen Aspekten des Programms. Einer seiner Dienste, der öffentlich regulierte Dienst (PRS), ist staatlich autorisierten Nutzern für besondere Anwendungen, die einen hohen Grad an Dienstkontinuität erfordern, vorbehalten. Die Europäische Union hat für bestimmte Drittstaaten und internationale Organisationen die Möglichkeit geschaffen, durch besondere mit ihnen geschlossene Abkommen PRS-Teilnehmer zu werden. Dementsprechend ist der Rat der Ansicht, dass die Anträge Norwegens und der Vereinigten Staaten von Amerika, Zugang zum PRS zu erhalten, umgehend behandelt werden sollten, und er befürwortet daher die rasche, gleichzeitige Aufnahme von Verhandlungen, sobald die beiden entsprechenden Mandate von ihm verabschiedet wurden. Der Rat wünscht, dass diese Abkommen Norwegen als eng assoziierter europäischer Partner, der über bedeutende Galileo-Infrastruktur am Boden verfügt, und den Vereinigten Staaten als Betreiber des NAVSTAR GPS den Zugang zum PRS ermöglichen und betont, wie wichtig der Aufbau einer fruchtbaren bilateralen Zusammenarbeit ist. Durch die Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten sollte darüber hinaus unter Berücksichtigung finanzieller und operativer Hemmnisse eine bestmögliche Interoperabilität zwischen Galileo und GPS gefördert werden."

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

"Österreich vertritt die Auffassung, dass der CMS-Beschluss, gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU i.V.m. Art. 290 AEUV, und soweit keine klassifizierte Informationen enthalten sind, im Amtsblatt der EU (Teil L) zu veröffentlichen ist.

Im Zuge der Konsultationen der Kommission mit den Experten der Mitgliedstaaten in Vorbereitung dieses Rechtsaktes hat Österreich mehrfach diesen begründeten Standpunkt kundgetan sowie Alternativen zu der von der Kommission getroffenen Lösung aufgezeigt.

Österreich anerkennt, dass seinen rechtlichen Bedenken im vorliegenden Text in zweifacher Weise Rechnung getragen wurde:

- (i) bereits der Titel stellt klar, dass durch den CMS-Beschluss der Basisrechtsakt (der Beschluss Nr. 1104/2011/EU) lediglich „ergänzt“, nicht aber auch „abgeändert“ wird;
- (ii) in Punkt 3 der Erläuterungen wird festgehalten, dass die Nicht-Veröffentlichung den besonderen Umständen des vorliegenden Falles (vor allem der Vertraulichkeit der Materie) geschuldet ist.

Österreich erachtet es dennoch im konkreten rechtlichen Kontext für erforderlich, die CMS (soweit sie keine klassifizierte Information enthalten) kundzumachen. Zwar kann eine systematische Praxis der Kommission dahingehend, von einer Kundmachung delegierter Rechtsakte abzusehen, durch den obengenannten Punkt 3 der Erläuterungen für die Zukunft ausgeschlossen werden. Dennoch ist auf eine weitere bedenkliche Auswirkung des CMS-Beschlusses hinzuweisen: Ohne Veröffentlichung tritt keine Verbindlichkeit gegenüber Individuen bzw. Unternehmen ein, und es ist gänzlich unklar, wie die nationalen PRS Behörden in diesem Zusammenhang ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der CMS nachkommen sollen.

Österreich ist der Ansicht, dass diesen rechtlichen Bedenken im Zuge einer Überprüfung sowohl des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU wie auch des CMS-Beschlusses selbst (vgl. dessen Art. 18) noch Rechnung getragen werden kann, bevor das PRS-System in Betrieb genommen wird."